

§ 29

Aberkennung des Diplom-Grades

Die Entziehung des akademischen Diplom-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>1)</sup>

(2) Für Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung oder ein entsprechendes Examen abgelegt haben und die sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten zur Diplom-Hauptprüfung melden, kann die PK zur Vermeidung von Härten und bezüglich des Termins der Prüfung in Soziallehre angemessene Ausnahmeregelungen treffen.

---

<sup>1)</sup> Die amtliche Bekanntgabe erfolgte in ortsüblicher Weise am 27. Juli 1974. Die Diplom-Prüfungsordnung trat nach § 30 Abs. 1 mit dem 28. Juli 1974 in Kraft.

## **1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg**

Wortlaut der am 4. Juli 1974 vom Senat der Universität Augsburg beschlossenen, mit KMS vom 22. August 1974 Nr. I/15—6/118 689 genehmigten, am 22. Juli 1974 ausgefertigten, am 16. September 1974 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten und am 17. September 1974 in Kraft getretenen Satzung:

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 Nr. 6 und 40 Abs. 4 VV erläßt der Senat der Universität Augsburg am 4. Juli 1974 mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 1974 Nr. I/15—6/118 689 folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, daß die schriftliche Prüfung in zwei Abschnitten durchgeführt wird, wenn die Abschnitte innerhalb eines Jahres liegen. § 3 Nr. 3 Satz 2 ist zu beachten.“

2. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Fächer der Vorprüfung werden nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich geprüft.“

Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, daß die schriftliche Prüfung in zwei Abschnitten durchgeführt wird, wenn die Abschnitte innerhalb eines Jahres liegen, wobei im ersten Abschnitt nur Fächer geprüft werden können, die nach den Studienordnungen und Studienprogrammen abgeschlossen sind.“

## §. 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe \*) gemäß § 52 Abs. 3 VV (GVBl 1972, S. 9 ff.) in Kraft.

---

\*) Die Bekanntgabe erfolgte am 16. September 1974 gemäß § 52 Abs. 3 VV, in dem die Änderungssatzung in der Universitätsverwaltung niedergelegt und die Niederlegung an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen der Universität bekanntgegeben wurde.